I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Liefer- und Nebengeschäfte der NordWest Fahrzeugmanufaktur GmbH, Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD (nachfolgend NordWest genannt), in Ergänzung zu individuellen Vertragsabreden.

2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn NordWest ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

II. Angebote

Alle Angebote von NordWest verstehen sich freibleibend.

III. Auftragsannahme

1. Der Besteller ist für die Dauer von zwei Wochen - gerechnet ab Zugang bei NordWest - an seine Bestellung gebunden.

2. Bestellungen führen erst durch in Textform verfasste Auftragsbestätigung von NordWest - innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist - zum Vertragsabschluss. NordWest ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu unterrichten, sofern die Bestellung nicht angenommen wird.

IV. Liefergegenstand

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Liefergegenstand nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union homologiert.

2. Es gelten zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes grundsätzlich nur die in der in Textform verfassten Bestellung und Fahrzeugbeschreibung enthaltenen Angaben als vereinbart. Diese stellen keine Garantie oder Zusicherung, sondern Produktbeschreibungen dar.

3. Die Einhaltung örtlich oder durch die Person des Bestellers oder Dritter bedingter Vorschriften ist nicht geschuldet.

4. Eine Garantie von NordWest liegt nur dann vor, wenn sie ausdrücklich und in Textform als solche gekennzeichnet ist.

5. Wünscht der Besteller nach Vertragsabschluss Änderungen oder zusätzliche Sonderausstattungen des Liefergegenstandes, so sind diese im Fall gegenseitigen Einvernehmens, einschließlich der sich daraus ergebenden Preis- und Lieferzeitänderungen, in Textform zu vereinbaren.

V. Preise

Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fälligkeit gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

VI. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Mit „ca.“ gekennzeichnete Liefertermine sind unverbindlich.

2. NordWest hat das Recht zur früheren Lieferung, der Besteller die Pflicht zur früheren Abnahme und Bezahlung des Liefergegenstandes.

3. NordWest liefert grundsätzlich ab Werk Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD.

4. Voraussetzung für die Lieferung ist die Bezahlung des Liefergegenstandes bzw. die Erfüllung einer in Textform vereinbarten Ersatzregelung für die Kaufpreiszahlung.

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Übergabe auf den Besteller über. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes bei einem Versendungskauf bereits mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Annahme ist.

6. Der Besteller kann zwei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins NordWest auffordern, zu liefern. Die Aufforderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Zugang der wirksamen Aufforderung gerät NordWest in Verzug. Hat der Besteller Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von NordWest auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

7. Will der Besteller darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er NordWest nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 6. Satz 1 dieses Abschnitts in Textform eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

Hat der Besteller Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird NordWest, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. NordWest haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetrewäre.

8. Wird ein verbindlicher Liefertermin überschritten, kommt NordWest bereits mit Überschreiten des Liefertermins in

Verzug. Die Rechte des Bestellers bestimmen sich dann nach Ziffer 6. Satz 4 und Ziffer 7. dieses Abschnitts.

9. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von NordWest, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10. Höhere Gewalt oder bei NordWest oder ihren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die NordWest ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin zu liefern, verändern die in Ziffern 1. bis 9. dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

VII. Abnahme

1. NordWest teilt dem Besteller die Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Ablieferung durch Mitteilung in Textform oder Übersendung einer Rechnung samt entsprechendem Hinweis mit.

2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen und zu bezahlen. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um ein Fahrzeug, ist der Besteller berechtigt, eine Probefahrt über höchstens 20 Kilometer durchzuführen.

3. Gerät der Besteller mit der Abnahme des Liefergegenstandes länger als acht Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, ist NordWest nach Setzen einer Nachfrist von acht Tagen berechtigt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Des Setzens einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt NordWest Schadenersatz statt Erfüllung, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Dem Besteller ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. NordWest ist vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

VIII. Zahlung

1. Zahlungen können bar, durch unwiderrufliche Gutschrift auf einem Konto von NordWest, durch einen mit unwiderruflicher Einlösebestätigung einer deutschen Bank oder Sparkasse oder durch einen auf eine Landeszentralbank ausgestellten Scheck (LZB-Scheck) erfolgen.

2. Der Kaufpreis zuzüglich der Entgelte für Nebenleistungen ist abzüglich geleisteter Anzahlung bei Übergabe des Liefergegenstandes, spätestens jedoch binnen acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige zur Zahlung fällig.

3. Gerät der Besteller mit der Leistung des vereinbarten Kaufpreises länger als acht Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, ist NordWest nach Setzen einer Nachfrist von acht Tagen berechtigt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Des Setzens einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt NordWest Schadenersatz statt Erfüllung, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Dem Besteller ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. NordWest ist vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

4. Gegen Ansprüche der NordWest kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Bestellers aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zum Ausgleich der NordWest aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum von NordWest. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen von NordWest gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

2. Auf Verlangen des Bestellers ist NordWest zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Besteller sämtliche mit dem Liefergegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) NordWest zu.

4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann NordWest vom Vertrag zurücktreten. Hat NordWest darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt sie den Liefergegenstand wieder an sich, sind NordWest und der Besteller sich darüber einig, dass NordWest den gewöhnlichen Verkaufswert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Bestellers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Liefergegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Bestellers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z.B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Besteller trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Liefergegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn NordWest höhere Kosten nachweist oder der Besteller

nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller über den Liefergegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

X. Haftung für Sachmängel

1. Sofern der Besteller ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, kann eine Verkürzung der zweijährigen Verjährungsfrist für Sachmängel und Rechtsmängel auf nicht weniger als ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer nur wirksam vereinbart werden, wenn der Käufer vor Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung der Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt und die Verkürzung im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wird.

Für Sach- und Rechtsmängel an Waren mit digitalen Elementen gelten für die digitalen Elemente nicht die Bestimmungen dieses Abschnitts, sondern die gesetzlichen Regelungen.

2. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von NordWest, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so hat er NordWest offensichtliche Mängel unverzüglich ab Ablieferung des Liefergegenstandes, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich ab Feststellung in Textform anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

§ 377 HGB bleibt unberührt.

4. Nacherfüllungen erfolgen nach Wahl von NordWest im Werk Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD oder einer Fachwerkstatt, die durch NordWest beauftragt werden kann.

5. Für die zur Mangelbeseitigung eingebauten Teile kann der Besteller bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

6. Im Zuge der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum von NordWest.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so stehen dem Besteller die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche zu.

8. Erhält der Besteller eine mangelhafte Betriebs- oder Montageanleitung, ist NordWest lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Betriebs- oder Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Betriebs- oder Montageanleitung einem ordnungsgemäßen Betrieb des Liefergegenstandes entgegensteht.

9. Hat NordWest aufgrund der gesetzlichen Be-stimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet NordWest beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag NordWest nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von NordWest für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von NordWest, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10. Unabhängig von einem Verschulden von NordWest bleibt eine etwaige Haftung von NordWest bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

XI. Haftung für sonstige Schäden

1. Für sonstige Ansprüche des Bestellers, die nicht in Abschnitt X. “Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt VI. „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt.

3. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen NordWest gelten die Regelungen in Abschnitt X. „Haftung für Sachmängel“, Ziffern 9. und 10. entsprechend.

4. Wenn der Besteller ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und Vertragsgegenstand auch die Bereitstellung digitaler Dienste oder digitaler Dienstleistungen ist, wobei das Fahrzeug seine Funktion auch ohne diese digitalen Produkte erfüllen kann, gelten für diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 327 ff. BGB.

XII. Sonstiges

1. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen NordWest und dem Besteller ist der in Textform geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von NordWest nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Mündliche Zusagen von NordWest vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den in Textform verfassten Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine in Textform verfasste Vereinbarung verzichtet werden.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen der Zustimmung von NordWest in Textform.

Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Bestellers gegen NordWest.

Für andere Ansprüche des Bestellers gegen NordWest bedarf es der vorherigen Zustimmung von NordWest dann nicht, wenn bei NordWest kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechtigte Belange des Bestellers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse von NordWest an einem Abtretungsausschluss überwiegen.

XIII. Anzuwendendes Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Die Parteien vereinbaren für den geschlossenen Vertrag sowie ihre sämtlichen hiermit zusammenhängenden Beziehungen die Geltung Deutschen Rechts.

2. Erfüllungsort für alle Leistungen ist das Werk von NordWest Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD.

3. Ist der Besteller Kaufmann, so ist der Sitz von NordWest ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus diesem Land verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. NordWest ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl auch vor den nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten zu klagen.

XIV. Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden sollten, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine entsprechend unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt werden, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

XV. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

NordWest wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

(Stand: 15.04.2024)

Ende der Geschäftsbedingungen